



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

GZ 2335/85

Zl. 296/85

An das

17. SEP. 1985

Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

*goh*  
*A. Wasserbauer*

Betrifft: GZ 06 0102/7-IV/6/85  
Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem mit Schreiben vom 10. Juli 1985 übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985 folgende

## Stellungnahme:

### Allgemeines:

Ein weiteres Mal ist darauf hinzuweisen, daß die Technik, mit der in einem Abgabenänderungsgesetz eine Unzahl von Gesetzen verändert wird, abzulehnen ist. Die geplanten Neufassungen sind kasuistisch und schwer verständlich. Ihre Eingliederung durch keineswegs einheitliche Übergangsbestimmungen ist nur schwer zu überblicken und, wie später an einem Beispiel darzustellen sein wird (Artikel I Ziffer 3), offensichtlich auch mißglückt.

Im Rahmen der allgemeinen Kritik ist aber auch darauf hinzuweisen, daß die immer wieder vorgenommene Veränderung von "Begünstigungsbestimmungen" - jetzt geht es um eine Veränderung der Begünstigung von Genußscheinen - zu einer Verunsicherung führen muß. Eine der Folgen dieser Verunsicherungen ist, daß auch durchaus richtige Maßnahmen nur zögernd angenommen werden.

-2-

Besonderes:ABSCHNITT IEinkommenssteuergesetz 1972Zu 3. - § 7 (5):

Diese Gesetzesbestimmung wird beseitigt, was an sich zu begrüßen ist, da die Verlängerung des Abschreibungszeitraums für Kraftfahrzeuge der Realität, nämlich der Lebensdauer des Fahrzeuges bei einer entsprechenden Nutzung als Wirtschaftsgut, nicht entsprochen hat. Unverständlich ist jedoch, daß die Beseitigung der Gesetzesstelle - beachtet man die Übergangsbestimmung - nur für solche Kraftfahrzeuge gelten soll, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden. Abgesehen davon, daß die Gesetzestechnik auf das Entschiedenste abzulehnen ist, ist das Abstellen auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum willkürlich und unsachlich. Wird ein Kraftfahrzeug, das schon drei Jahre gebraucht wurde, nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft, dann ergäbe sich für dieses Kraftfahrzeug eine "günstigere" Abschreibungsmöglichkeit als in dem Fall, in dem dieses Kraftfahrzeug im Betriebsvermögen des Veräußerers verblieben wäre. Zu einem ähnlich unbefriedigenden Ergebnis käme es im selben Betrieb bei der Abschreibung eines gebrauchten Kraftfahrzeuges im Verhältnis zu einem nach dem 31. Dezember 1985 angeschafften. Das vor dem Stichtag angeschaffte gebrauchte Fahrzeug wäre über einen längeren Zeitraum abzuschreiben als das neu angeschaffte.

Alleine diese beiden Beispiele zeigen, mit welcher Halbherzigkeit die Novellierung vorgenommen wird.

Zur Gesetzestechnik ist zu sagen, daß es einfach unhaltbar ist, in einem Gesetz eine Bestimmung durch eine Übergangsregelung aufrechtzuerhalten, von der im eigentlichen Teil der Novelle erklärt wird, daß sie aufgehoben wird. Für einen Teil der Anwendungsfälle soll die aufgehobene Bestimmung nicht aufgehoben sein und für andere schon.

-3-

-3-

Zu 4. - § 18 (1) Z 8:

Die Maßnahme, zur Stärkung des Kapitalmarktes auch den Erwerb junger (neuer) Aktien zu begünstigen, ist richtig und zu unterstützen. Diese richtige Maßnahme sollte aber nicht mit einer Kürzung der Absetzbarkeit der Anschaffungskosten für Genußscheine verbunden werden. Wie schon eingangs gesagt, ist eine in kurzen Abständen vorgenommene Veränderung von "Begünstigungsvorschriften" abzulehnen, da sie zur Verunsicherung führt.

Die als richtig erkannte Notwendigkeit, zur Stärkung des Kapitalmarktes den Erwerb von Aktien zu begünstigen, sollte - um die gewünschte Wirkung zu haben - nicht auf Aktien beschränkt bleiben, sondern auch die Kosten der Anschaffung der erforderlichen "Bezugsrechte" und damit alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Anschaffung der jungen Aktie entstehen - alle diese Kosten sind Anschaffungskosten -, umfassen.

Zu überdenken ist auch, ob es richtig ist, die Begünstigung von der "sofortigen vollen Zahlung" abhängig zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, daß es auf unterschiedliche Weise zur Ausgabe neuer Aktien kommen kann. Um der Frage auszuweichen, ob der volle Betrag auch tatsächlich "sofort" einbezahlt worden ist, empfiehlt es sich, dieses Erfordernis nochmals unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Aktiengesetzes zu überdenken und mit diesen Bestimmungen zu harmonisieren. Es müßte genügen, daß die "begünstigte" Sonderausgabe getätigt wurde, ob durch sofortige oder zeitverschobene (tatsächliche) Zahlung ist ohne Bedeutung.

Die erbrechtlichen und familienrechtlichen Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Nachversteuerung zu unterbleiben hat, sollte um den Fall der Leistung eines Heiratsgutes oder einer Ausstattung erweitert werden, da gerade bei Erfüllung dieser Verpflichtung häufig auf Sparvermögen zurückgegriffen werden muß.

Zu 5. - § 18 (2):

Die Begriffsbestimmung der Aktiengesellschaft im Sinne § 18 (1) Z 8

-4-

-4-

sollte überdacht werden. Die Einschränkung auf Aktiengesellschaften, die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter ist, ist in ihrer Beschränkung unsachlich.

Zunächst ist zu bedenken, daß von Aktiengesellschaften geführte Betriebe nicht unbedingt in der Form eines Industriebetriebes geführt werden. Es käme also zu Abgrenzungsproblemen. Es ist auch nicht einzusehen, daß die Begünstigung nur dann Platz greifen soll, wenn der Unternehmensschwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter liegt. Man denke in diesem Zusammenhang an die große Zahl von Aktiengesellschaften, welche beispielsweise Transportunternehmen, Seilbahnen und ähnliches betreiben. Diese für den Fremdenverkehr wichtigen Betriebe fielen aus der Begünstigung heraus, obwohl sie in gleicher Weise produktiv sind und allenfalls eher Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, als eine industrielle Fertigung körperlicher Wirtschaftsgüter durch Einsatz von Robotern. Dazu kommt, daß selbst der Begriff des "körperlichen" Wirtschaftsgutes Anlaß zu Auslegungsproblemen geben kann, etwa bei der Einordnung "immaterieller" Wirtschaftsgüter.

Zu 6. - § 18 (4):

Die Anhebung des Durchschnittssteuersatzes von 50 % auf 60 % ist ungerechtfertigt. Schon der Durchschnittssteuersatz von 50 % ist überhöht, wenn man bedenkt, daß die Gesetzesbestimmung wohl nicht nur für Steuerpflichtige wirksam sein soll, die mit einer Steuerbelastung von 50 % und mehr rechnen müssen.

Die Vorstellung, daß die "Behaltdauer" durch das Rückführen des Durchschnittssteuersatzes um einen Prozentpunkt jährlich beeinflusst werden kann, ist schlicht falsch. Auch diese Regelung ist daher zu überdenken. Vorgeschlagen wird, den Durchschnittssteuersatz um 3 Prozentpunkte jährlich zu senken.

-5-

-5-

Zu 8. - § 27 (6):

Es wird zu überlegen gegeben, ob der "Beteiligungswert" des stillen Gesellschafters aufgrund der Regelung mit der zu fordernden Sicherheit und Klarheit und vor allem einfach festgestellt werden kann.

Zu 9. - § 37:

Die schon seit langem geforderte Entdiskriminierung von Kapitalgesellschaften stellt den Kernpunkt des Abgabenänderungsgesetzes 1985 dar. Da der Bezug auf § 22 (2) KStG wohl nur so verstanden werden kann, daß die Begünstigung nur offenen Ausschüttungen unbeschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften zugute kommen soll, darf es nicht darauf ankommen, ob eine Ausschüttung tatsächlich nach § 22 (2) besteuert wurde. Es wird daher, einer Stellungnahme der Kammer der Wirtschaftstreuhandler folgend, angeregt, § 37 (4) wie folgt zu fassen:

"(4) Sind im Einkommen Gewinnanteile aus offenen Ausschüttungen aufgrund eines den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses einer inländischen Kapitalgesellschaft enthalten, so ist die auf diese Einkünfte entfallende Einkommenssteuer nach (1) zu berechnen."

ABSCHNITT IIIUmsatzsteuergesetz 1972Zu 1. - § 6 Z 9 lit. a):

Die neue Bestimmung entspricht wörtlich der vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen.

Die Gründe, die zu der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof geführt haben, sollen unter Aufrechterhaltung der Umsatzsteuerbefreiung

-6-

-6-

für die Umsätze von Grundstücken durch Sonderregelungen im Rahmen des Vorsteuerabzuges beseitigt werden. § 12 (14) UStG sieht daher ein Vorsteuerabzugsrecht des Erwerbers für jene Beträge vor, die der Lieferant aufgrund des steuerfreien Umsatzes nach § 2 (3) UStG nicht als Vorsteuer abziehen konnte. Der Gesetzgeber beabsichtigt also, die mit dem Ausschluß des Vorsteuerabzugs verbundene Schlechterstellung des Unternehmers dadurch auszugleichen, daß er den entsprechenden Betrag dem Empfänger der Leistung offen, in zum Vorsteuerabzug berechtigender Form, in Rechnung stellen kann.

Diese Vorgangsweise kann wohl nur als durchsichtiger, mit hoher Wahrscheinlichkeit zum scheitern verurteilter "Kunstgriff" bezeichnet werden. Die an sich umständliche Regelung ändert dann, wenn dem Lieferanten kein Unternehmer gegenübersteht, nichts an der "Besteuerungssituation", die den Verfassungsgerichtshof veranlaßt hat, die nun wortgleich wieder eingeführte Bestimmung aufzuheben. Im Verhältnis zwischen Lieferanten und Abnehmer des Grundstückes, der nicht Unternehmer ist, verringert der für entgangene Vorsteuerabzugsbeträge offen ausgewiesene Betrag (materiell) nicht das Entgelt, also den Kaufpreis, da der Käufer, der nicht Unternehmer ist, nicht in der Lage ist, den Vorteil des Vorsteuerabzuges zu realisieren.

## ABSCHNITT VIII

### Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955

Die Einführung einer Befreiungsbestimmung für Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten zum Zweck der gleichteiligen Anschaffung (vereinfacht gesagt) der Ehwohnung wird begrüßt. Die Einschränkung der Begünstigung auf eine Wohnung mit höchstens 130 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist im Hinblick auf die Überlegungen, die zu der Einführung dieser Bestimmung geführt haben, unsachlich. Der Grundsatz der Partnerschaft in der Ehe gilt unabhängig von dem Ausmaß der Ehwohnung.

Die erläuternden Bemerkungen zu dieser neuen Gesetzesstelle sind mißverständlich, da eine Befreiung für das Anschreiben an einer schon errichteten Wohnstätte offensichtlich nicht befreit ist.

-7-

-7-

ABSCHNITT IXGrunderwerbsteuergesetz 1955

Die neuen Bestimmungen bedeuten zwar Verbesserungen, es wird aber darauf hingewiesen, daß der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nach wie vor die Auffassung vertritt, daß das Grunderwerbsteuergesetz durch eine erhebliche Senkung des Steuersatzes und den Wegfall von "Befreiungsbestimmungen", so wie dies von der Steuerreformkommission vorgeschlagen wurde und weiterhin vorgeschlagen wird, zu novellieren wäre.

ABSCHNITT XBundesabgabenordnung

Die Erweiterung der Bestimmungen, die der Finanzbehörde eine Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglichen, ist entschieden abzulehnen. Abgesehen davon, daß durch diese Bestimmung einer nicht genehmen Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes entgegen gewirkt werden soll, ist die vorgesehene Bestimmung derart ungenau und weitreichend, daß sie der Willkür Tür und Tor öffnet. Die neue Bestimmung würde es - bewußt ad absurdum geführt - ermöglichen, jeden "aus den Augen verlorenen Akt" neu zu erledigen. Wer wird überprüfen, ob sich die Finanzbehörde durch einen mehrjährigen Zeitraum tatsächlich bemüht hat, einen zusammenfassenden Überblick zu gewinnen. Es besteht wohl kein Zweifel, daß die vorgesehene Ergänzung der Bestimmungen über die Wiederaufnahme die Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit auf das Schwerste gefährden würde.

Wien, am 5. September 1985  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

**Dr. SCHUPPICH**  
Präsident